

# Verbandsinformation Technik

Nr. 04/18 Datum: 23.04.2018



Verband der Holzindustrie  
und Kunststoffverarbeitung  
Baden-Württemberg e.V.

Danneckerstraße 37  
70182 Stuttgart  
Telefon 0711 23762-0  
Telefax 0711 23762-10

Friedrich-Ebert-Straße 11-13  
67433 Neustadt / Weinstraße  
Telefon 06321 852-0  
Telefax 06321 88955

[info@vhk-bw.de](mailto:info@vhk-bw.de)  
[www.vhk-bw.de](http://www.vhk-bw.de)

## An unsere Mitgliedsunternehmen

### TERMINVORSCHAU

Di., 16.10.2018	- Sitzung des Technischen Ausschusses
-----------------	---------------------------------------

\*\*\*\*\*

### INHALT

- 1. Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten**
  - Neuklassifizierung und Registrierungspflicht
- 2. Offenes Seminar im Zertifikatsstudiengang Fachingenieur / Fachplaner Ausbau**
  - Berufsbegleitende Weiterbildung für Architekten und Ingenieure, Techniker und Meister am Institut für Bau und Immobilie der Hochschule Augsburg
- 3. 54. Veranstaltung des VHK-Technischen Ausschusses**
  - Frühjahrssitzung bei Adolf Würth GmbH & Co. KG abgehalten
- 4. Neue Formaldehydregelung TSCA Title VI in den USA**
  - Klage gegen Verschiebung der Anwendungstermine - Einigung zur Vorziehung der Termine getroffen
- 5. ElektroG - Entsorgung von in Möbeln verbauten Elektro-Altgeräte**
  - spezielle Arbeitsgruppe eingerichtet
- 6. ISO 9001:2015 & ISO 14001:2015**
  - Umstellung läuft bis September

\*\*\*\*\*

## 1. Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten

- Neuklassifizierung und Registrierungspflicht

Eine Delegation aus HDH- und Industrievertretern hat sich am 6. April 2018 bei der Stiftung ear- Elektro-Altgeräte Register® mit der Leitung der ear-Stiftung, Herrn Alexander Goldberg (Vorstand) und Frau Dr. Andrea Menz (Generalbevollmächtigte Leiterin Recht), zwecks Klärung offener Fragestellungen in Fürth zusammengefunden.

Ziel des Gesprächs war, möglichst eindeutig zu klären, welche Möbel nach der ab dem 15. August 2018 greifenden Neuklassifizierung und Registrierungspflicht definitiv als Elektrogerät einzustufen sind und welche Maßnahmen die betroffenen Möbelhersteller zu treffen haben, um die damit einhergehenden Pflichten fristgerecht, ordnungsgemäß und rechtssicher zu erfüllen.

Da eine Registrierung erst frühestens ab 1. Mai 2018 beantragt werden kann und die Bearbeitungsdauer bis zur Erteilung der Registrierungsnummer laut ear-Leitung in der Regel 8 – 10 Wochen in Anspruch nehmen wird, hat der HDH unter Berücksichtigung des bestehenden Termindrucks für Sie einen Ad hoc-Kurzleitfaden (Anlage 1) für die Anwendung in Deutschland erstellt, in dem wir Ihnen die wichtigsten Informationen zur Thematik zusammengefasst haben.

Der Adhoc-Kurzleitfaden soll Sie befähigen, die kurzfristig notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Die Ergebnisse des Gesprächs mit der ear-Leitung haben wir in die Ausarbeitung einfließen lassen. Der HDH wird diese Informationen in detaillierter Form in einen bereits in Vorbereitung befindlichen Branchen-Leitfaden überführen. Nach einer finalen Abstimmung der Kernaussagen mit der ear wird der Branchen-Leitfaden im Mai 2018 publiziert.

Wir möchten auf zwei Erkenntnisse aus dem Gespräch mit der ear-Leitung hinweisen, die uns für die allgemeine Betrachtung wichtig erscheinen:

Es wurde deutlich, dass seitens der ear kein Interesse daran besteht, „unnötige“ Mengen in den Abfall-Wertstrom einzutragen“. Daher wird es im Sinne der Abfallvermeidung und -trennung als wünschenswert angesehen, wenn die in der Ökodesignrichtlinie (2009/125/EG) festgelegten Kriterien gerade im Hinblick auf die Trennbarkeit von Materialien beachtet werden.

Ein möglichst modularer Aufbau eines Möbeln erhöht zum einen die Wahrscheinlichkeit, dass ein Möbel nicht als Elektrogerät eingestuft werden muss, zum anderen reduziert er im Falle der Einstufung als Elektrogerät die anzugebende Abfallmenge, da die kleinste „funktionale Einheit“ und/ oder „nicht trennbare Einheit“ maßgebend für die Berechnung ist. Für eine Vielzahl von elektrifizierten Möbeln lässt sich nicht eindeutig im Vorhinein bestimmen, ob das betreffende Möbel im Sinne des ElektroG als Elektrogerät einzustufen ist. Im Zweifel muss immer im Einzelfall geprüft werden.

Abschließend möchte der HDH denjenigen Unternehmen, die in ihrem Portfolio elektrifizierte Möbel haben, die ggf. unter das ElektroG fallen könnten, dringend raten, die Frage der Einstufung als E-Gerät zu klären und ggf. so zeitnah wie möglich eine Registrierung zu beantragen. Näheres dazu ist dem Adhoc Kurzleitfaden zu entnehmen.

- [„Anlage Adhoc Kurzleitfaden“](#)
- [„Anlage Entscheidungsmatrix“](#)

## 2. Offenes Seminar im Zertifikatsstudiengang Fachingenieur / Fachplaner Ausbau

- Berufsbegleitende Weiterbildung für Architekten und Ingenieure, Techniker und Meister am Institut für Bau und Immobilie der Hochschule Augsburg

Das weiterbildende berufsbegleitende Zertifikatsstudium Fachingenieur / Fachplaner Ausbau an der Hochschule Augsburg bietet innerhalb eines Jahres (2 Semester) komprimiertes Ausbau- Fachwissen zu Planung, Koordination und Umsetzung aus den Bereichen Konzeption, Gestaltung und Materialien, Bauprodukte, Bauphysik, Konstruktion und Tragwerk, Technische Gebäudeausrüstung sowie Abwicklung und Schäden.

Kommen Sie ins Gespräch mit derzeit Studierenden, Dozenten und der Studienleitung und gewinnen Sie einen Eindruck vom Studienbetrieb: Das Institut für Bau und Immobilie der Hochschule Augsburg öffnet im Rahmen der Offenen Seminare seine Türen zum Zertifikatsstudiengang Fachingenieur Ausbau.

Das berufsbegleitende Studium richtet sich an Architekten, Bauingenieure und Ingenieure bauverwandter Disziplinen, Techniker und Meister der einschlägigen Ausbaugewerke (Ausbaufacharbeiter, Bodenleger, Fliesenleger, Maler, Parkettleger, Schreiner, Trockenbaumonteur, Zimmerer) sowie Ausbauspezialisten, die eine Sachverständigentätigkeit mit Schwerpunkt Ausbaugewerke anstreben. Der nächste Jahrgang startet zum WS 18/19, die Bewerbungsfrist endet am 30. Juni 2018.

Offene Seminare an folgenden Terminen:

Samstag, 28. April 2018, ab 9:00 Uhr

Freitag, 18. Mai 2018, ab 13:30 Uhr

Bitte melden Sie sich zu den Offenen Seminaren unter [www.hs-augsburg.de/ibi](http://www.hs-augsburg.de/ibi) an.

Der Studiengang spricht sowohl Architekten, Bauingenieure und Ingenieure bauverwandter Disziplinen, als auch Techniker und Meister der einschlägigen Ausbaugewerke (Ausbaufacharbeiter, Bodenleger, Fliesenleger, Maler, Parkettleger, Schreiner, Trockenbaumonteur, Zimmerer) an. Ebenso angesprochen sind Ausbauspezialisten, die eine Sachverständigentätigkeit mit Schwerpunkt Ausbaugewerke anstreben.

Zugangsvoraussetzungen sind ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium und mindestens 1 Jahr einschlägige Berufserfahrung nach Abschluss des ersten Studiums für Ingenieure. Für Techniker und Meister sind eine einschlägige Berufsausbildung sowie ein erfolgreich absolviertes Aufnahmegespräch Zugangsvoraussetzungen.

Im Studium werden innerhalb eines Jahres vertiefte technische, konstruktive und bauphysikalische Kenntnisse für die Übernahme von leitenden Tätigkeiten in Planung, Ausführung und Abwicklung komplexer Gebäudeausbauten vermittelt. Das Zertifikatsstudium ist modular integrierbar in das berufsbegleitende Masterstudium Projektmanagement mit Vertiefungsrichtung Ausbau.

Das Studium wird berufsbegleitend absolviert. Die Seminare finden im vierwöchigen Turnus am Freitagnachmittag (meist ab 16 Uhr) und am Samstag ganztägig sowie während zwei Blockwochen statt. Die Seminartermine stehen zu Beginn des Studiums fest, so dass eine langfristige Planung möglich ist. Bewerbung: Ausführliche Studienunterlagen mit Bewerbungsunterlagen können jederzeit über das Kontaktformular angefordert werden.

Bewerbungen für einen Start zum WS 18/19 werden laufend entgegen genommen. Die Zahl der Studienplätze ist beschränkt, eine rechtzeitige Bewerbung ist daher von Vorteil. Die Bewerbungsfrist endet am 30. Juni 2018. Kontakt und weitere Informationen:

Studiengangkoordination  
Dipl.-Ing. Katrin Lohschelder  
Institut für Bau und Immobilie  
Telefon +49 821 5586-3148  
katrin.lohschelder@hs-augsburg.de  
www.hs-augsburg.de/ibi

### **3. 54. Veranstaltung des VHK-Technischen Ausschusses**

- Frühjahressitzung bei Adolf Würth GmbH & Co. KG abgehalten

Der Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Baden-Württemberg e.V. durfte mit seinem Technischen Ausschuss die 54. Sitzung dieses Gremiums bei der Adolf Würth GmbH & Co. KG in Künzelsau abhalten.

Wir wurden als Gäste herzlich empfangen; der gesamte Rahmen dieser Veranstaltung war perfekt organisiert. Sehr beeindruckt waren die 34 Teilnehmer von der Logistikführung, die verdeutlichte, warum Würth Weltmarktführer im Vertrieb von Montage- und Befestigungsmaterial ist und dabei mit über 540.000 Kunden aus Handwerk, Bau und Industrie in Deutschland zusammenarbeitet.

Kernthema ist Tages war die „Industrielle Instandhaltung, Technologie und Logistik“, der Gastgeber selbst stellte ein neues Verfahren zur Kaltschmelztechnologie vor, bei dem man Leichtbauplatten klebstofffrei miteinander verbindet. In weiteren Vorträgen befassten sich die Referenten mit der Optimierung von allgemeinen Instandhaltungsprozessen. Hierbei ging es sowohl um die derzeit verfügbare IT -Unterstützung, als auch um pragmatische Lösungen für den Alltag.

Der Technische Ausschuss tagt zweimal jährlich und hat mit über 90 Mitgliedern ein breites Auditorium. Die nächste Sitzung findet am 16. Oktober 2018 statt.

### **4. Neue Formaldehydregelung TSCA Title VI in den USA**

- Klage gegen Verschiebung der Anwendungstermine - Einigung zur Vorziehung der Termine getroffen

Das US-Bezirksgericht für den nördlichen Bezirk von Kalifornien, die US-Umweltbehörde (EPA) und die gegen die Verschiebung der Anwendungstermine für die Emissionsregelungen nach TSCA Title VI klagende Umweltschutzorganisation Sierra Club et al. haben sich am 13. März 2018 geeinigt.

Nach Gerichtsbeschluss vom März 2018 wird somit festgelegt, dass die Dokumentations- und Kennzeichnungsbestimmungen auf den 01. Juni 2018 vorgezogen wird. Die anderen Termine bleiben bestehen. Dies bedeutet, dass alle Nicht-CARB I Nicht-TSCA-konformen Produkte vor dem 1. Juni 2018 in die USA eingeführt werden müssen, da das Gericht die Verlängerung des EPA-Zeitraums aufgehoben hat, so dass das Compliance-Datum vom 12. Dezember 2018 nicht mehr gilt. Mit dem Gerichtsbeschluss verkürzt sich die Zeit zur Planung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der neuen Anforderungen für Unternehmen drastisch.

Näheres entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben des HDH nebst Anlagen.

- [20180320 RS-HDH Neue Formaldehydregelung USA Anwendungstermine Einigung](#)
- [20180319 US composite panel association release TSCA Court Case](#)
- [joint stip as filed sc v pruit final 003](#)

## 5. ElektroG - Entsorgung von in Möbeln verbauten Elektro-Altgeräte

- spezielle Arbeitsgruppe eingerichtet

Derzeit werden Unternehmen der deutschen Möbelindustrie vermehrt und teils aggressiv von Entsorgern für Elektroaltgeräte angesprochen, die unter Verweis auf die ab 15. August 2018 geltende Änderung des Anwendungsbereichs des ElektroG ihr Geschäft zu machen suchen.

Einige behaupten, dass Möbel mit elektrischen Komponenten vom ElektroG betroffen sind, woraus eine Verpflichtung zur Registrierung bei der Stiftung ear und der Entsorgung jener Möbel gegeben sei. Leider stellt sich die Sachlage, ob und in welchem Maße Möbel vom ElektroG betroffen sind, weniger eindeutig dar als dargestellt.

Daher haben HDH/VDM zu diesem Thema im letzten Dezember eine Arbeitsgruppe mit Teilnehmern aus den Reihen der Unternehmen der Büro-, Küchen-, Objekt-, Polster-, Schlaf- und Wohnmöbelindustrie, der Beschlagindustrie und der Verbände eingerichtet. Deren Ziel ist es, ein Dokument zu erarbeiten, mit dem im Dialog mit der Stiftung ear und Entsorgern eine möglichst optimale und eindeutige Lösung für die Unternehmen der deutschen Möbelindustrie und deren Zulieferern gefunden werden soll.

Ferner streben wir gemeinsam mit den Verbänden eine Branchenlösung zur Entsorgung der Elektroaltgeräte an, ähnlich wie bei den Verpackungen. Daher sehen es die Verbände als sinnvoll an, dass die Unternehmen der deutschen Möbelindustrie sich nicht unnötig unter Druck setzen lassen und die Klärung der Sachlage abwarten.

Dass dies zügig vonstattengehen wird, ergibt sich alleine schon daraus, dass ab dem 1. Mai 2018 Registrierungen in den neuen Gerätearten beantragt werden können und ab dem 15. August 2018 in Verkehr gebrachte Elektrogeräte, zu denen keine Registrierung vorliegt.

### Hintergrund:

Das ElektroG ist die nationale Umsetzung der auch als WEEE II bekannten europäischen Richtlinie 2012/19/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Das ElektroG legt Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für Elektro- und Elektronikgeräte fest. Es bezweckt vorrangig die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle, um die zu beseitigende Abfallmenge zu reduzieren und dadurch die Effizienz der Ressourcennutzung zu verbessern.

Die Stiftung ear mit Sitz in Fürth (Bayern) ist die "Gemeinsame Stelle der Hersteller" im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Mit Beleihungsbescheid vom 24. Oktober 2015 hat das Umweltbundesamt der stiftung ear hoheitliche Aufgaben aus dem ElektroG übertragen. Die Stiftung ear sichert die wettbewerbsgerechte Umsetzung des ElektroG durch Erfüllung insbesondere durch die Registrierung von Herstellern, die in Deutschland Elektrogeräte in Verkehr bringen, die Erfassung der in Verkehr gebrachten Mengen von Elektrogeräten und die Koordinierung der Bereitstellung von Behäl-

nissen für Übergabestellen und der Altgeräte-Abholung durch Entsorgungsdienstleister bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern.

Nach Information der Stiftung ear an den HDH/VDM fielen in der Vergangenheit Möbel, obschon sie eventuell den Begriff des Elektro- und Elektronikgerätes nach dem ElektroG erfüllten, allein deshalb nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes, weil sie sich keiner der im Gesetz genannten Kategorien zuordnen ließen. Nun ist mit dem Offenen Anwendungsbereich I Open Scope ab 15. August 2018 über die offenen Kategorien "Großgeräte" und "Kleingeräte" nach WEEE II eine grundsätzliche Einbeziehung von Möbeln gegeben.

Allerdings ist ausschlaggebend, ob es sich bei Produkten mit elektrischen Funktionen tatsächlich auch um eine Funktion des zu beurteilenden Produkts handelt, oder ob ggf. zwei voneinander getrennte Produkte vorliegen. Letzteres könnte z.B. der Fall sein, wenn in einer Wahnzimmerschrankwand eine Leuchte montiert ist, die einfach ausgebaut und ausgetauscht werden kann. In diesem Fall wird die Schrankwand nicht durch die Leuchte zum Elektro- und Elektronikgerät, vielmehr liegen zwei getrennte Produkte vor. Die Leuchte, nicht aber die Schrankwand fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Dagegen wird der Badezimmerschrank mit leuchtendem Spiegel einheitlich als Elektro- und Elektronikgerät zu bewerten sein. Hier, wie bei allen anderen "zusammengesetzten Produkten" gilt: Es handelt sich nur dann um ein einheitliches Produkt, das insgesamt als Elektro- und Elektronikgerät qualifiziert werden kann, wenn die betreffenden Produkte körperlich verbunden sind und nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können oder eine dauerhafte Verbindung dadurch besteht, dass das Elektrogerät funktional an die Nutzungsdauer des anderen Produkts gebunden ist. Dies gilt etwa, wenn der Gebrauch des anderen Produkts bzw. Gesamtprodukts vom Elektrogerät abhängig ist und das Elektrogerät nicht nur in Sonderfällen der Nutzung des anderen bzw. Gesamtprodukts dient.

Die sich hier öffnende Grauzone wird im Rahmen der HDH/VDM Arbeitsgruppe zum ElektroG beleuchtet, um die eingangs benannten Ziele zum Nutzen der Möbelhersteller zu erreichen. WEEE II eine grundsätzliche Einbeziehung von Möbeln gegeben.

Allerdings ist ausschlaggebend, ob es sich bei Produkten mit elektrischen Funktionen tatsächlich auch um eine Funktion des zu beurteilenden Produkts handelt, oder ob ggf. zwei voneinander getrennte Produkte vorliegen. Letzteres könnte z.B. der Fall sein, wenn in einer Wahnzimmerschrankwand eine Leuchte montiert ist, die einfach ausgebaut und ausgetauscht werden kann. In diesem Fall wird die Schrankwand nicht durch die Leuchte zum

Elektro- und Elektronikgerät, vielmehr liegen zwei getrennte Produkte vor. Die Leuchte, nicht aber die Schrankwand fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Dagegen wird der Badezimmerschrank mit leuchtendem Spiegel einheitlich als Elektro- und Elektronikgerät zu bewerten sein. Hier, wie bei allen anderen "zusammengesetzten Produkten" gilt:

Es handelt sich nur dann um ein einheitliches Produkt, das insgesamt als Elektro- und Elektronikgerät qualifiziert werden kann, wenn die betreffenden Produkte körperlich verbunden sind und nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können oder eine dauerhafte Verbindung dadurch besteht, dass das Elektrogerät funktional an die Nutzungsdauer des anderen Produkts gebunden ist. Dies gilt etwa, wenn der Gebrauch des anderen Produkts bzw. Gesamtprodukts vom Elektrogerät abhängig ist und das Elektrogerät nicht nur in Sonderfällen der Nutzung des anderen bzw. Gesamtprodukts dient.

Die sich hier öffnende Grauzone wird im Rahmen der HDH/VDM Arbeitsgruppe zum ElektroG beleuchtet, um die eingangs benannten Ziele zum Nutzen der Möbelhersteller zu erreichen.

## 6. ISO 9001:2015 & ISO 14001:2015

- Umstellung läuft bis September

In wenigen Monaten müssen Unternehmen auf die 2015er Version der ISO 9001 bzw. ISO 14001 umgestellt haben, am 15. September 2018 verlieren ISO 9001: 2008 sowie ISO 14001: 2014 Zertifikate Ihre Gültigkeit. Eine Nichteinhaltung dieser Frist kann erhebliche geschäftliche Auswirkungen haben.

Es ist sehr wichtig, spätestens jetzt mit der Umstellung zu beginnen, um für Durchführung und Überprüfung möglicher Korrekturmaßnahmen genügend Zeit zur Verfügung zu haben. Die Umstellungsdauer lässt sich nicht voraussagen und ist von der Entwicklung des jeweiligen Unternehmens abhängig. Mittels einer Gap-Analyse können im Vorfeld Bereiche identifiziert werden, auf die sich ein Unternehmen fokussieren sollte. Auditoren können im Anschluss den Zeitaufwand realistisch einschätzen.

Mit freundlichen Grüßen

IHR

VERBAND DER HOLZINDUSTRIE  
UND KUNSTSTOFFVERARBEITUNG  
BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.



Lutz Döhling